



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- GELTUNGSBEREICH DER TEXTUR
 - BAUGRENZEN
 - BAULINIEN
 - GRUNDSTÜCKSGRENZEN BZW. ABGRENZUNG GG. ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN
- | | | | |
|--------|---------|------------------------|------------------------|
| WA | I+D | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | |
| 0,4 | 0,5 | GRUNDFLÄCHENZAHL | GESCHOSSFLÄCHENZAHL |
| 42-48° | | DACHNEIGUNG | HAUPTFIRSTRICHTUNG |
| ○ | SD / FD | OFFENE BAUWEISE | SATTELDACH / FLACHDACH |
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN
 - GEHWEG
 - GARAGE

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DER MINDESTABSTAND **DER DACHGAUBEN** ZUM ORTGANG WIRD AUF 2,50m FESTGESETZT
2. KONSTRUKTIVE WIDERLAGER SIND BIS MAX. 50cm ZULÄSSIG.
3. DIE MINDESTABSTANDSFLÄCHE DER WOHNGEBÄUDE DES WA-GEBIETES ZU DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN WIRD BEI EINER DACHNEIGUNG VON MEHR ALS 45 GRAD MIT 3m ALS AUSREICHEND FESTGELEGT.
4. WINKELBAUTEN SIND ZULÄSSIG. DIE EINGEZEICHNETE HAUPTFIRSTRICHTUNG IST IN JEDEM FALL EINZUHALTEN.
5. FÜR DIE IM WA-GEBIET ZU ERRICHTENDEN GARAGEN WERDEN FOLGENDE FESTSETZUNGEN GETROFFEN:
 GARAGEN DÜRFEN NUR AN DER DAFÜR VORGESEHENE STELLE ERRICHTET WERDEN. SIE SIND MIT FLACHDÄCHERN, FLACHGENEIGTEN PULTDÄCHERN (DN MAX. 4 GRAD) ODER SATTELDÄCHERN (DACHNEIGUNG 42-48 GRAD) AUSZUFÜHREN. ENTSCHEIDEND FÜR DIE DACHFORM DES GARAGENGEBÄUDES IST DIE DACHFORM DES JEWEILIGEN HAUPTGEBÄUDES. IN DER AUSFÜHRUNG (EINDECKUNG U. BAUSTOFF) SIND SIE AUF DIE WOHNGEBÄUDE ABZUSTIMMEN. FÜR GARAGEN, DIE NACH DEN FESTSETZUNGEN DES BEB. PLANS AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZU ERRICHTEN SIND, WIRD ALS BAUWEISE DIE GRENZBEBAUUNG VERBINDLICH FESTGESETZT.
 VOR JEDER GARAGE IST EINE STELLPLATZTIEFE VON 5m EINZUHALTEN.
6. FÜR DAS GRUNDSTÜCK FL.NR. 183/5, WIRD FÜR DIE GARAGE BINDEND DAS FLACHDACH VORGESCHRIEBEN.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE WEITEREN FESTSETZUNGEN DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANS FÜR DAS BAUGEBIET „AM HERZENBERG“ IN DER BISHERIGEN FASSUNG WEITER.

BEBAUUNGSPLAN

-HERZENBERG- RECHTSKRÄFTIG
 4. Änderung §15

GEMEINDE RÖTHLEIN, GT. HIRSCHFELD, LKR. SCHWEINFURT
 Änderungsplan M 1:1000 IM BEREICH DER FL. NR.
 214/4, 214/5, 214/6, 214/7, 214/8, UND 183/5;

Folgende, von der Änderung betroffene bzw. benachbarte Grundstückseigentümer haben der Änderung nach § 13 BBauG zugestimmt:

Fl.Nr.	Name	Unterschrift
214/3	Dotzel Erich	<i>E. Dotzel</i>
214/4	Förster Günther	<i>G. Förster</i>
214/5	Müller Alfred	<i>A. Müller</i>
214/6	Stock Werner	<i>W. Stock</i>
214/7	Linhart Adam	<i>Adam Linhart</i>
214/8	Reichert Kurt	<i>K. Reichert</i>
214/9	Uhthoff Hans-Jürgen	<i>H. Uhthoff</i>

183/5	Eusemann Norbert	<i>N. Eusemann</i>
183/4	Knaup Alfred	<i>A. Knaup</i>
39 u. 40	Knaup Alha	<i>Alha Knaup</i>

① DER GEMEINDERAT HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. am 27.10.87

RÖTHLEIN DEN 28.10.1987

ENGELBRECHT (1. BÜRGERMEISTER)

② DIE ÄNDERUNG WURDE AM 13.11.87 NR. 43 ORTSÜBLICH BEKANNT. GEMACHT. DER BEBPLAN WURDE DAMIT RECHTSVERBINDLICH.

RÖTHLEIN DEN 13.11.1987

ENGELBRECHT (1. BÜRGERMEISTER)

ARCHITEKT
 DIPL. ING. FH
W. BREMBS
 LANGE ZEHNSTRASSE 22
 8720 SCHWEINFURT
 Telefon 09721/26026